
Motion M 2/23: Einführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei bestehenden Gebäuden

Am 8. Februar 2023 haben Kantonsrat Peter Nötzli und Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty folgende Motion eingereicht:

«Energiesparen ist mit dem Ukraine-Krieg, den damit verbundenen Preissteigerungen der Energieträger und mit der Klimaerwärmung ein Gebot der Stunde. Seit 2009 besteht im Kanton Schwyz für Neubauten mit mehr als fünf Wohneinheiten eine Pflicht für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA). Die Eigenverantwortung zum Energiesparen, z.B. durch tiefere Raumtemperaturen, wird beim Vorhandensein einer VHKA gefördert und belohnt. Studien gehen von einem Einsparereffekt durch individuelle Abrechnung von 7 bis 20 Prozent aus – je nach Gebäudealter und dem vorhandenen Wärmeverteilsystem. Berechnungen einer im November 2008 im Auftrag des Bundesamts für Energie erschienen Studie „Konzept, Vollzug und Wirkung der VHKA“ zeigen, dass insbesondere bei Altbauten die Energieeinsparungen, und der damit verbundene finanzielle Gegenwert, die Kosten für die Installation der Ablesegeräte sowie für das jährliche Ablesen der Daten übersteigt. Unterm Strich profitieren die Mietenden und Stockwerkeigentümer bei einer VHKA, insbesondere wenn sie die Eigenverantwortung beim Energiesparen wahrnehmen.

Mit einem VHKA wird Transparenz zum Energiebezug geschaffen und eine individuell gerechte Heizkosten-Abrechnung ermöglicht. Diese dient auch als Grundlage, damit verursachergerechte Lenkungsmaßnahmen im Energiebereich wie die CO₂-Abgabe des Bundes ihre Wirkung im Gebäudebereich entfalten können. Ohne individuelle Abrechnung vermindert sich die Wirkung einer CO₂-Abgabe.

Die Installation sowie der Verwaltungsaufwand bei der VHKA ist nicht gratis, jedoch werden die zusätzlichen Aufwände für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung durch die Einsparung gedeckt und weist somit eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz auf. Massnahmen mit vergleichbaren Energieeinsparungen sind üblicherweise bedeutend teurer.

Wir beantragen darum die Ausrüstungspflicht einer verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung bei bestehenden Gebäuden, entsprechend dem Modul 2 der MuKE n 2014 im kantonalen Energiegesetz zu verankern.

MuKE n 2014, Art. 2.1 Ausrüstungspflicht (neu z.B. Kantonales Energiegesetz 420 § 10 Abs. 4) Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 10a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom _____

Bestehende Gebäude sind, soweit keine Ausnahme geltend gemacht werden kann, bis _____ mit einer verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung auszustatten.

MuKE n 2014, Art. 2.2 Ersatz/Befreiung (neu Bestandteil der Kantonalen Energieverordnung)

- 1 Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:
 - a. bei Luftheizungen;
 - b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
 - c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
 - d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt;
 - e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
 - f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m²a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label
- 2 Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.»